

# Amtsblatt

der Stadt Brühl



25. Jahrgang

Ausgabetag: 13. August 2009

Nummer: 16

Seite

Bekanntmachung über die Absage der Wahl der Vertretung der Stadt Brühl am 30. August 2009 im Wahlbezirk 7.0

120

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses anlässlich der Nachwahl der Vertretung der Stadt Brühl im Wahlbezirk 7.0 zu den allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30.08.2009

121

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

122 - 123

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Brühl



---

### **Bekanntmachung über die Absage der Wahl der Vertretung der Stadt Brühl am 30. August 2009 im Wahlbezirk 7.0**

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372) - SGV. NRW. 1112 - wird hiermit die für den 30. August 2009 vorgesehene Wahl der Vertretung der Stadt Brühl im Wahlbezirk 7.0 – Wahllokal Johannisstift Altenzentrum, An der Ziegelei 1 – 5, 50321 Brühl aufgrund des Todes eines Wahlbezirkswerbers abgesagt.

Der Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine werden gemäß § 64 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises bestimmt und nach § 64 Abs. 4 KWahlO von der Stadt Brühl öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahl des Landrates und die Vertretung des Rhein-Erft-Kreises (Kreistag) sowie die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Brühl im Wahlbezirk 7.0 finden statt.

Der Wahlleiter  
In Vertretung

  
(Becke)

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Brühl



Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses anlässlich der Nachwahl der Vertretung der Stadt Brühl im Wahlbezirk 7.0 zu den allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30.08.2009

Der Wahlausschuss der Stadt Brühl

- entscheidet am **13.08.2009, 17.30 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung des eingereichten Wahlvorschlages.

Die Sitzung findet statt im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Sitzungszimmer II, A 013. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Brühl, den 11.08.2009

In Vertretung

(Becke)  
als Wahlleiter

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Brühl



**Rhein-Erft-Kreis**

Bergheim, 20.07.2009

- Der Landrat -

- Untere Wasser-/Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

**Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW wird bekannt gemacht:**

Mit dem Plangenehmigungsbescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 20.07.2009 Az.: 70-4-0/10.188 wurde der Stadt Brühl, Der Bürgermeister, Rathaus, 50319 Brühl, auf Antrag vom 06.03.2009 gemäß § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. den §§ 100-104 des Landeswassergesetzes NW und aufgrund § 99 des Landeswassergesetzes NW i.V.m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung erteilt:

auf den Grundstücken Gemarkung Badorf, Flur 2, Flurstücke 110, 364 und 405 sowie Gemarkung Brühl, Flur 32, Flurstück 213 ,

- a. den Teilbereich des Pingsdorfer Baches zwischen Bonnstraße und Schlosspark zu renaturieren,
- b. den Bachdurchlass im Bereich der Brücke Bonnstraße zu vergrößern sowie
- c. den Durchlass an der Mauer des Schlossparkes zu vergrößern.

Der Bescheid enthält Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen.

**Der Bewilligungsbescheid liegt mit jeweils einer Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit**

vom **20.08.2009 bis 03.09.2009** bei der **Stadt Brühl, Fachbereich 61-1**, Rathaus A, Zimmer 126 bzw.123, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:30 und von 14:00 bis 16:30 Uhr, sowie freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des Ver-

waltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Hartmann